

**Vereinssatzung
Bamboo Technology Network Europe e. V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „BTN Europe“, Bamboo Technology Network Europe nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode mit dem Zusatz e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Achim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, die auf dem Gebiet der Ver- und Weiterbearbeitung des Rohstoffes Bambus, seiner Komponenten und der Veredelung von Bambusprodukten tätig sind oder tätig werden wollen, um in diesem Bereich insbesondere Niedersächsische Standorte und Arbeitsplätze unter Beachtung der Herausforderungen insbesondere der EU-Gesetzgebung und des Ersatzes erdölbasierender Materialien zum Zwecke der Ressourcenschonung zu schaffen, zu sichern und zu erhalten.
- (2) Der Satzungszweck wird mit Hilfe einer neu gebildeten Integrationsplattform für Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung durch
 - (a) des Erarbeiten und die Verbesserung von Standards auf dem Gebiet der Verarbeitung von Bambus;
 - (b) Interessenvertretung der Mitgliedsunternehmen im Rahmen der Außendarstellung,
 - (c) Koordinierung von Marketingaktivitäten, Marketingstrategien und Öffentlichkeitsarbeit in der Europäischen Union mit Schwerpunkt in Deutschland und hier besonders in Niedersachsen;
 - (d) Beratende Begleitung bei Auftragsforschungs- und Entwicklungsprojekten zur Förderung der Bedeutung des nachwachsenden Rohstoffes Bambus;
 - (e) Unterstützung bei der Einwerbung von Fördermitteln;
 - (f) Öffentlichkeitsarbeit und Messeaktivitäten erreicht mit folgenden Zielen:
 - i. Vernetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Forschung für die praktische Anwendung;
 - ii. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit auch jedes einzelnen Mitglieds;
- (3) Der Verein verfolgt keinerlei Gewinnerzielungsabsichten. Etwaige Überschüsse aus wirtschaftlicher Tätigkeit, die ausschließlich im Rahmen des vereinsrechtlichen Nebentätigkeitsprivilegs ausgeübt werden darf, sind ausschließlich satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen. Tätigkeiten am Markt im Wettbewerb mit anderen Privatunternehmen und Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Personengesellschaft, Personenhandelsgesellschaft und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die die Erreichung der in § 2 geregelten Zwecke unterstützt und über die Zahlung des nach der Beitragsordnung (Anlage 1) zu zahlenden Aufnahme- und Jahresmitgliedesbeitrags hinaus insbesondere durch Bereitstellung von personellen Kapazitäten, Infrastruktur oder Know-how fördert.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Im Fragebogen zum Aufnahmeantrag sind alle notwendigen Angaben zu machen, die nach der Kriterienliste für die Mitgliedereinstufung notwendig sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann nicht gegen den Willen eines nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 kraft Sonderrechts ernannten Vorstandsmitgliedes beschlossen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Jedes Vereinsmitglied behält seine rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit und verfolgt seine Unternehmensziele in gewohnter Weise. Kein Vereinsmitglied ist verpflichtet, seine unternehmerischen Geheimnisse und Marktstrategien preis zu geben.
- (4) Jedes Mitglied wird der Geschäftsstellenleitung den oder die maßgeblichen Ansprechpartner benennen.
- (5) Ein neues Vereinsmitglied ist aufgenommen, wenn sein Aufnahmeantrag durch den Vorstand schriftlich angenommen und der Aufnahmebeitrag und der Jahresbeitrag einschließlich der jeweiligen Mehrwertsteuer in voller Höhe gemäß Beitragsordnung (Anlage 1) gezahlt ist.

§ 4 Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen, Personengesellschaften, Personenhandelsgesellschaften und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllen, können als außerordentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist anzuwenden.
- (2) Über Mitgliedschaft und Aufnahme entscheidet der Vorstand; im Rahmen der Aufnahme der außerordentlichen Mitgliedschaft werden Höhe und Fälligkeit der jeweiligen Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge einvernehmlich festgelegt.

- (3) Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teil zu nehmen, jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Ein neues außerordentliches Mitglied ist aufgenommen, wenn sein Aufnahmeantrag durch den Vorstand schriftlich angenommen und der Aufnahmegebühr einschließlich der jeweiligen Mehrwertsteuer in voller Höhe gemäß Beitragsordnung (Anlage 1) gezahlt ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit der Auflösung der Personengesellschaft, Personenhandelsgesellschaft bzw. der juristischen Person,
 - (b) durch Austritt oder
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erstmals nach einer dem Eintrittstermin folgenden Ende eines vollen Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in seiner Person aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheiden die Mitglieder des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung des Vorstands der Ausschließungsantrag mit Begründung zu etwaigen Stellungnahme zu übersenden. Der etwaige Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich (Einwurf-Einschreiben) mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten richten sich nach der Kriterienliste für die Mitgliedereinstufung (Anlage 2).
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß Anlage 1 verpflichtet. Bei Vereinseintritt werden die Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag binnen vier Wochen nach Aufnahme fällig. Der Jahresbeitrag als solcher wird zum 31. Januar des jeweiligen Beitragsjahres fällig.

Für das Gründungsjahr 2008 gilt abweichend folgender Betrag und folgende Frist:

Aufnahmegebühr und Beitrag für die Zeit von August bis Dezember 2008 beträgt 1/2 des Jahresbeitrages, fällig 4 Wochen nach Aufnahme des Mitglieds in den Verein.

- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Beratung und Unterstützung der Geschäftsstelle im Rahmen des Vereinszwecks in angemessenem Umfang in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen und dort das Stimmrecht auszuüben. Das Stimmrecht ruht jedoch bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) der Beirat

- (2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdende interne Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie der Gesellschaften, denen Vereinsmitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.

- (4) Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands einberufen, und zwar durch einfachen Brief unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Jedes Mitglied darf sich durch einen leitenden Mitarbeiter oder durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied eines recht- oder

steuerberatenden Berufes oder durch ein anderes Vereinsmitglied (bzw. einen leitenden Mitarbeiter dieses Vereinsmitglieds) vertreten lassen; der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmachtsurkunde vorzulegen.

- (5) Alle Punkte der Mitgliederversammlung sind in einem Versammlungsprotokoll niederzulegen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (7) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden; Sonderrechte können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Vereinsmitglieds entzogen werden.
- (8) In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorsitzende des Vorstands im Beisein der Geschäftsstellenleitung über alle wesentlichen Geschäfte des Vereins.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - (a) Wahl des Vorstandes;
 - (b) Wahl der Beiratsmitglieder;
 - (c) Entlastung des Vorstands;
 - (d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren;
 - (e) Änderung der Satzung;
 - (f) die Änderung der Beitragsordnung (Anlage 1);
 - (g) die Änderung der Kriterienliste für die Mitgliedereinstufung (Anlage 2);
 - (h) die Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern des Vereins;
 - (i) die Verwendung von freien Überschüssen i. S. von § 13 Abs. 2 dieser Satzung;
 - (j) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten;

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand, dessen wesentliche Aufgabe die Lenkung und strategische Entwicklung des Bamboo Technology Network Europe e.V. ist, besteht aus höchstens 5 Personen, und zwar dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwei Beisitzern.

- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstands und einen der stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Drittorganschaft ist mit der Maßgabe zulässig, dass anstelle der Mitglieder i. S. von § 3 Abs. 1 dieser Satzung deren Vertreter auf Geschäftsleitungsebene Mitglieder des Vorstands werden können.
- (5) Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist die ordentliche Mitgliedschaft. (Anlage 2)
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zu Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Nach Ablauf von zwei Jahren werden die Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt, so weit diese nicht durch Entsendung bestimmt worden sind. Die Mitglieder des Vorstands können wieder gewählt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Vereinsmitglieder für die Wahl in den Vorstand vorzuschlagen. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer den Vorstand ergänzen.
- (8) Der Vorstand unterhält für den Vollzug seiner Amtsgeschäfte eine Geschäftsstelle.
- (9) Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen.
- (10) Der Vorstand hat jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Einzelheiten der Tätigkeit regelt und die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Zur Führung der Geschäfte des Vereins und Erledigung aller Verwaltungsaufgaben richtet der Vorstand eine Geschäftsstelle in den Räumlichkeiten der triconomy GmbH, Heilbronnstraße 2, 28832 Achim ein. Insoweit wird ein Sonderrecht dieses Vereinsmitglieds begründet, welches dieses Vereinsmitglied zur Führung der Geschäftsstelle und Benennung der Geschäftsstellenleitung nach Maßgabe von nachfolgendem Abs. 2, S.3 berechtigt.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch qualifiziertes Personal der triconomy GmbH übernommen. Die Kosten für die Geschäftsstelle werden jährlich mit dem Vorstand abgestimmt.
- (3) Die Basisaufgaben der Geschäftsstelle betreffen die Koordination und Administration der laufenden Geschäftstätigkeit mit den Hauptbereichen:
 - (a) Planung, Aufbau und Organisation der Geschäftsstelle
 - (b) Controlling, Resonanz- und Erfolgskontrolle
 - (c) Unterstützung der Gremienarbeit in Vorstand / Beirat / Arbeitsgruppen
 - (d) Unterstützung des Vorstandes bei der Erreichung der Vereinsziele
 - (e) Bereitstellung und Transfer von Informationen
 - (f) Mitgliederakquisition
 - (g) Unterstützung bei Projekt- und Auftragsakquisition
 - (h) Organisation und Moderation der Arbeitsgruppen
 - (i) Außendarstellung und Marketing

§ 11 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat, der sich aus höchstens 5 Mitgliedern zusammensetzt. Beiratsmitglieder müssen über Fach- und Sachkenntnisse verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen.
- (2) Jedes Mitglied kann einen leitenden Mitarbeiter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zur Wahl in den Beirat vorschlagen. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich und hat die Aufgabe, die Geschäftsstelle und den Vorstand fachlich zu beraten und in ihrer Arbeit zu unterstützen. Die Vorstandsmitglieder dürfen an der Beiratsversammlung teilnehmen. Der Beirat kann zusätzlich schriftlich Empfehlungen und Vorschläge an Vorstand, Mitgliederversammlung und Geschäftsstelle unterbreiten.

§ 12 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Unterstützung der Erreichung des Satzungszwecks gemäß § 2 dieser Satzung - wie zum Beispiel für die Beratung von Unternehmen im Rahmen der Niedersächsischen Standortinitiative - werden Arbeitsgruppen eingerichtet.
- (2) Arbeitsgruppen werden durch Mitglieder des Vorstandes oder Beirates initiiert und setzen sich aus Mitarbeitern der Mitgliedsunternehmen des Vereins zusammen. Die Teilnahme an den Arbeitsgruppen bedarf der Mitgliedschaft. Arbeitsgruppen treffen sich mindestens zweimal jährlich.
- (3) Jede Arbeitsgruppe wählt einen Leiter. Dieser steht dem Vorstand, Beirat sowie der Geschäftsstelle als Ansprechpartner zur Verfügung und hat über die laufenden Aktivitäten der Arbeitsgruppe zu berichten.
- (4) Der Arbeitsgruppenleiter lädt zu Arbeitsgruppentreffen ein und koordiniert die inhaltliche und fachliche Arbeit. Er wird von der Geschäftsstelle operativ unterstützt.
- (5) Die Arbeitsgruppen haben jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung über Ihre Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.

§ 13 Rücklage, Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss des Vereins ist durch einen Steuerberater zu erstellen und mit einer Bescheinigung zu versehen.
- (2) Aus etwaigen Überschüssen soll eine Rücklage bis zur Höhe von 25.000,00 € gebildet werden; ist diese Rücklage erreicht, so entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Erhöhung der Leistungen oder eine Anpassung der Beitragsverpflichtungen unter Beachtung von § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 14 Etwaige Streitigkeiten

Etwaige vereinsinterne Konflikte sollen im Wege eines Mediationsverfahrens (Streitschlichtung) bereinigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Das Vermögen des Vereins darf bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 16 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Achim.